



# Merkblatt

Richtlinie zur Förderung für schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte (SchulLeihgeräteFöRL M-V)

#### Zweck und Ziel

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe Zuwendungen an Schulträger für schulgebundene mobile Endgeräte als Leihgeräte für Lehrkräfte als Teil der im Rahmen des DigitalPakts geförderten schulischen Infrastruktur, die flexibel für die Unterrichtsvor- und -nachbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen genutzt werden können, unabhängig davon, ob dieser Unterricht in der Schule oder als Distanzlernen stattfindet.

### Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes und Zuwendungsempfänger sind Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.

### Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte (Laptops, Notebooks und Tablets) einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs wie Maus, Stift, Tastatur und geeignete Schutzvorrichtungen (Schutzhüllen).

#### Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung oder in geeigneten Fällen als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag ergibt sich für den jeweiligen öffentlichen Schulträger aus Anlage 1 und für den jeweiligen privaten Schulträger aus der Summe der schulbezogenen Beträge für die Schulen desselben Schulträgers gemäß Anlage 2. Die entsprechenden Anlagen sind der SchulLeihgeräteFöRL M-V zu entnehmen.

## Wie ist das Antragsverfahren?

Verfahren bei Zuwendungen an öffentliche Schulträger:

Die Zuwendung an die öffentlichen Schulträger erfolgt abweichend von Nummer 3 der VV zu § 44 LHO ohne Antragsverfahren. Die öffentlichen Schulträger erhalten eine Zuwendung in Höhe ihres individuellen Höchstbetrages (Schulträgerbudget) gemäß Anlage 1 der SchulLeihgeräteFöRL M-V mittels eines Zuwendungsbescheids.

Antragsverfahren bei Zuwendung an private Schulträger:

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter www.lfi-mv.de abgerufen werden. Jeder Schulträger kann einen Antrag auf Zuwendung für alle seine Schulen in seiner Trägerschaft gemäß Nummer 4.2 stellen.

Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag nebst Unterlagen ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Antragsteller es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

Abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 3. Juni 2020 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigene Gefahr und eine Gewährung der Zuwendung wird nicht zugesichert.

## **Ansprechpartner**

Petra Stocek 0385 6363-1450 Katharina Zein 0385 6363-1274

Runa Lerbs 0385 6363-1454